

Krafft beyder jüngst zu Regenspurg aufgerichter Reichs-Abschid mit Gutachten berichten, wie bey künfftiger Reichs-Versammlung ein allgemeine durchgehende Vergleich- und Münz-Ordnung angestellt und ins Werck gerichtet werden möchte; als Wir dann nit unterlaßen, unsers geliebten Brudern, Erz-Herzog Alberti Ebdn dahin zu vermahnen, daß sich Dieselbe, wegen Ihrer innhabenden Nider-Burgundischen Lande, mit Uns und dem Reich, so vil immer möglich, conformiren und vergleichen sollen.

Ingleichen und fürs vierdte, nachdem eben aus obgehörter Ursache, daß bey den Craysen die nothwendige gebührende Inquisition und Erkundigung nit fürgenommen und eingezogen worden, die Erledigung der Moderations-Handlungen und Richtigmachung der Reichs-Matricul, daran Uns und den Ständen des Reichs so vil gelegen, nit geschehen oder erfolgen könnten und Wir Uns der deputirten Ständ jüngst zu Speyer gegebenes Gutachten, daß Wir an die Crays schreiben und sie erinnern wollten, dem in Anno 94. derentwegen publicirten Abschide gehorsamblich zu geleben und nachzukommen gnädigst gefallen lassen: Demnach werden Dr. Ebdn. bey künfftiger Versammlung Bericht einziehen, ob obberührtem Abschid bey dem Crays ein Genügen geschieht und, da was daran ermangelte, daselb fürderlich ins Werck stellen lassen.

Solches alles, neben deme es der ganzen Christenheit und insonderheit dem heiligen Römischen Reich, unserm geliebten Vaterland, auch Dr. Ebdn, Dero zugethanen Crays-Ständen und der ganzen Posterität zu langwühriger Erhaltung, Nutz und Wohlstand, auch ewigem Lob und Ruhm gereicht, seynd Wir gegen Dr. Ebdn mit Kayserlichen Gnaden, Freundschaft und allem Guten, damit Wir Ihr gewogen, in ander Weg zu erkennen wohl geneigt. Geben auf unserm Königlichem Schloß zu Prag, den 17den Februarii Ao. 1601. unserer Reiche des Römischen im 26sten, des Hungarischen im 29sten und des Böheimischen auch im 26sten.

Rudolphus.

R. Coraduz.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Alb. Mechtl.

An